

Gestützt auf Art. 3, Ziff. 1 des Stiftungsstatuts der ABS-3 Stiftung 3. Säule der Alternativen Bank Schweiz AG (nachstehend Stiftung genannt) wird folgende Vorsorgevereinbarung erlassen:

1. Eröffnung und Kontoführung

Im Auftrag der/des Vorsorgenehmenden wird auf die/den Vorsorgenehrende/n ein ABS3-Vorsorgekonto bei der Alternativen Bank Schweiz AG (ABS) eröffnet. Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) der/des Vorsorgenehrende/n. Die/Der Vorsorgenehrende kann den Zeitpunkt und die Höhe der steuerbegünstigten Einlagen auf ihr/sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlichen, steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) frei bestimmen. Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Die Stiftung hat die ABS mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Die/Der Vorsorgenehrende ist einverstanden, dass ihre/seine Daten von der ABS gespeichert und bearbeitet werden.

2. Anlagen in Wertschriften (Erwerb und Veräusserung)

Die Stiftung kann den Vorsorgenehmenden ein Anlageprodukt anbieten, welches den Anforderungen von Art. 5 Abs. 3 BVV3 entspricht. Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden. Für das in Anlageprodukte angelegte Vorsorgeguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung.

Erwerb und Veräusserung von solchen Anlageprodukten erfolgen im Namen der ABS respektiv der Stiftung, jedoch im Auftrag und auf Rechnung der/des Vorsorgenehmenden. Der Stiftungsrat kann eine Mindestkaufhöhe pro Auftrag festlegen.

Erträge aus Anlageprodukten werden je nach Produkt thesauriert, in zusätzliche Anteile reinvestiert oder dem ABS3-Vorsorgekonto gutgeschrieben. Erwerb und Veräusserung von Anlageprodukten erfolgen nur an Bankwerktagen und werden ausschliesslich über das ABS3-Vorsorgekonto abgewickelt, wobei das ABS3-Vorsorgekonto keinen Sollsaldo aufweisen darf.

Die/Der Vorsorgenehrende ist damit einverstanden, dass bei ungenügender Deckung auf dem Vorsorgekonto die Bank berechtigt ist, Anteile des Anlageproduktes zu veräussern, um die Gebühren der ABS zu decken. Wertschriftenanlagen unterliegen Kursschwankungen. Diese werden insbesondere von der Höhe des Aktienanteils beeinflusst. Allfällige Kursverluste trägt die/der Vorsorgenehrende vollumfänglich selbst. Die Stiftung übernimmt dafür keine Haftung. Die wertschriftengebundene Vermögensanlage eignet sich nur für Vorsorgenehrende mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.

3. Zinsen, Gebühren und Verwaltungsaufwand

Die Zinsbedingungen werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Änderungen werden den Vorsorgenehmenden im Publikationsorgan der ABS oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Die Stiftung ist berechtigt, für die Führung und Verwaltung von Vorsorgekonten/-depots Gebühren zu erheben. Sie kann für besondere Aufwendungen Bearbeitungsgebühren erheben. Die Gebührentarife werden auf www.abs.ch publiziert und können jederzeit bei der ABS bezogen werden.

Zur Deckung ihres Aufwandes kann die Stiftung Entschädigungen aus den Anlagegruppen erhalten. Diese werden vollumfänglich an die Vorsorgenehmenden weitergegeben.

4. Änderungen der Adresse und Personalien

Änderungen der Adresse und Personalien (insbesondere des Zivilstandes) der/des Vorsorgenehmenden sind umgehend der Stiftung mitzuteilen.

5. Mitteilungen und Bescheinigungen

Die/der Vorsorgenehrende erhält jährlich von der Stiftung eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung) sowie einen Auszug über den Stand ihres/seines Guthabens. Sämtliche Mitteilungen und Belege der Stiftung gelten als zugestellt, wenn diese an die letzte von der/dem Vorsorgenehmenden bekannt gegebene Adresse versandt wurden. Hat die/der Vorsorgenehrende mit der ABS einen E-Banking-Vertrag abgeschlossen und dabei auf die Zustellung von Papierdokumenten verzichtet, gelten dessen Bestimmungen auch im Verhältnis zur

Stiftung für die im E-Banking aufgeschalteten Dokumente betreffend das ABS3-Vorsorgekonto und -depot.

6. Ordentlicher Ablauf der Vereinbarung

Die Dauer der Vereinbarung endet mit Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters, in jedem Fall aber beim Tod der/des Vorsorgenehmenden. Das Vorsorgekapital wird der/dem Vorsorgenehmenden bzw. den Begünstigten ausbezahlt. Während der Dauer dieser Vereinbarung sind keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto möglich (Ausnahmen Art. 7).

Die/Der Vorsorgenehrende hat jedoch das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters über das Vorsorgekapital zu verfügen. Weist die/der Vorsorgenehrende nach, dass sie/er nach Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss die/der Vorsorgenehrende die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn sie ihre/er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

Erhält die Stiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erreichen der vereinbarten Dauer der Vorsorgevereinbarung Instruktionen, ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordene Leistung auf ein ABS-Konto lautend auf die/den Vorsorgenehrende/n zu übertragen.

Dies gilt auch bei Aufgabe der weiterführenden Erwerbstätigkeit, jedoch spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Werden keine Instruktionen zur Übertragung der Wertschriftenanteile erteilt, ist die Stiftung berechtigt, diese zu verkaufen oder auf ein bestehendes, freies ABS Wertschriftendepot zu transferieren.

Im Todesfall verkauft die Stiftung allfällige Wertschriftenanteile, sobald sie Kenntnis vom Tod der/des Vorsorgenehmenden hat.

7. Vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig:

- wenn die/der Vorsorgenehrende eine ganze Invalidenrente der eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - wenn die/der Vorsorgenehrende das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
 - wenn das Vorsorgekapital in eine andere anerkannte Vorsorgeform übertragen wird;
 - wenn die/der Vorsorgenehrende eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und sie/er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist oder ihre/seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich)
 - wenn die/der Vorsorgenehrende die Schweiz endgültig verlässt;
 - für selbstgenutztes Wohneigentum gemäss Art. 8.
- Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehrende haben für die Auszahlung gemäss Buchstaben d-f die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beizubringen. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Im Fall einer vorzeitigen Auszahlung gemäss Buchstaben c-f unterliegt das Guthaben einer dreimonatigen Kündigungsfrist

8. Wohneigentumsförderung

Auszahlungen für Wohneigentumsförderungszwecke können alle fünf Jahre bis fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen AHV-Rentenalters geltend gemacht werden.

Das Vorsorgekapital darf verwendet werden für:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- Rückzahlung einer Hypothek auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Als Wohneigentum gilt das

- Alleineigentum;
- Miteigentum, Stockwerkeigentum und Beteiligungen gemäss Art. 3 WEFV;
- Eigentum der/des Vorsorgenehmenden mit seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder seiner eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner zur gesamten Hand;
- selbstständige und dauernde Baurecht an einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die/den Vorsorgenehrende/n an ihrem/seinem Wohnsitz oder an ihrem/seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

9. Fälligkeit und Auszahlung

Bei ordentlichem Ablauf der Vereinbarung gemäss Art. 6 oder mit Geltendmachung eines vorzeitigen Ausrichtungsgrundes gemäss Art. 7 wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst und das gesamte Vorsorgekapital fällig. Teilbezüge sind nur bei folgenden, vorzeitigen Auszahlungsgründen möglich:

- a) gemäss Art. 7 Buchstabe b, sofern das ganze Vorsorgekapital, die maximale Einkaufssumme bei der steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung übersteigt. Der Teilbezug entspricht der maximalen Einkaufssumme.
- b) gemäss Art. 7 Buchstabe f

Die/Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf das Vorsorgekapital notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder Auszahlungsgründen gemäss Art. 7 a und d sowie je nach Art des Vorsorgefonds hat die/der Vorsorgenehmende die Möglichkeit, die Anteile am Anlagefonds auf ein privates ABS-Wertschriftendepot zu übertragen. Die entsprechende Instruktion hat die/der Vorsorgenehmende auf dem Auszahlungsantrag zu vermerken.

Ohne Instruktion bezüglich Wertschriften werden alle Anteile der Vorsorgeprodukte bei Vorliegen des Auszahlungsantrages verkauft.

Die Stiftung meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Auszahlung des Vorsorgeguthabens. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht. Die Stiftung unterliegt der Quellensteuerabgabe des Kantons Solothurn.

Wird bis nach Ablauf von 10 Jahren ab dem gesetzlichen Rücktrittsalter kein Anspruch auf die Vorsorgeleistungen erhoben, fallen diese Guthaben in das freie Stiftungsvermögen.

10. Begünstigungsordnung

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erbensfall die/der Vorsorgenehmende
- b) nach deren/dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. die/der überlebende Ehegattin/Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin/der überlebende eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben

Die/Der Vorsorgenehmende kann mittels schriftlicher Mitteilung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Liegt keine schriftliche Mitteilung betreffend Ziffer 2 vor, gelten die direkten Nachkommen als Begünstigte.

Weiter kann die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffern 3 bis 5 geändert und deren Ansprüche näher bezeichnet werden. Solche Änderungen sind der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod der/des Vorsorgenehmenden absichtlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die Stiftung prüft die Todesursache und die Umstände, die zum Tod geführt haben, jedoch nicht aktiv.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Leistungsansprüche können vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie Art. 30b BVG und Art. 331d OR und Art. 8 und 9 WEFV.

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmenden ist die Verpfändung nur zulässig, wenn die Ehegattin/der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Eine Abtretung von Vorsorgeguthaben an die Ehegattin/den Ehegatten oder an die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner kann gestützt auf Art. 4 Abs. 3 und 4 BVV3 erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung oder durch Auflösung

der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

12. Datenschutz

Die Vorsorgestiftung sowie die ABS bearbeiten personenbezogene Daten der/des Vorsorgenehmenden im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Pflege der Geschäftsbeziehung. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz wird auf Art. 4 Bankkündengeheimnis / Datenschutz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ABS verwiesen.

13. Haftung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Stiftung haftet gegenüber der/dem Vorsorgenehmenden nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die/der Vorsorgenehmende die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Stiftung.

14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

15. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie werden der/dem Vorsorgenehmenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

16. Inkrafttreten

Diese Vorsorgevereinbarung tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. April 2022. Massgebend ist der deutsche Text.